

## **Zwischen**

dem Bezirksamt Spandau von Berlin  
vertreten durch die Abt. Jugend, Bildung, Kultur und Sport  
Carl-Schurz-Straße 8  
13597 Berlin

und

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Oberste Naturschutzbehörde)  
Am Köllnischen Park 3  
10173 Berlin

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragszweck**

Die „Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) iVm § 32 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 6. August 2009, S. 2542) verpflichten zur rechtlichen Sicherung der Berliner FFH-Gebiete. Dieser Vertrag dient der Sicherung des unter § 2 genannten Gebietes. Die Vertragspartner streben die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an. Hierfür schützt das Bezirksamt Spandau von Berlin zum einen Fledermäuse vor Störungen und ihre Quartiere vor Beschädigungen oder Zerstörungen. Zum anderen gestattet Bezirksamt Spandau von Berlin die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Quartiere.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

Der Vertrag gilt für die Fledermausquartiere in der Zitadelle Spandau, Am Juliusturm 64, 13599 Berlin, Bastion König, Bastion Königin und Nordkurtine. Die in Satz 1 genannten Fledermausquartiere sind in der Karte in Anlage 1 gekennzeichnet.

### **§ 3 Sicherungs- und Schutzbestimmungen**

- (1) Zum Schutz der Fledermauspopulationen vor Störungen unterlassen das Bezirksamt Spandau und von ihm beauftragte oder bevollmächtigte Personen alle Handlungen,
  - a) in deren Folge die Tiere in der Zeit vom 1. August bis 30. April insbesondere durch Geräusche, Erschütterungen, Erwärmung, Licht, Rauch, Abgase oder andere Immissionen gestört werden könnten, oder
  - b) die die Qualität des Fledermausquartiers, insbesondere durch Änderung der klimatischen Bedingungen (insbes. Austrocknung) oder Verlust von Versteckmöglichkeiten, beeinträchtigen könnten.

Die auf der Zitadelle in den letzten Jahren ausgerichteten Feste, insbesondere das „Burgfest“ und das Fest zu Halloween, haben in ihrem bisherigen Umfang und bei der

bisherigen Art und Weise ihrer Durchführung keine Störungen der Fledermauspopulationen zur Folge.

(2) In der Zeit vom 1. August bis einschl. 30. April

- a) dürfen Führungen in allen Fledermausquartieren nur jeweils bis längstens Sonnenuntergang stattfinden.
- b) In der Zeit vom 1. August bis 30. April darf bei Führungen und weiteren Veranstaltungen, z.B. Festveranstaltungen, in den in Absatz 3 Ziff. a) bis e) genannten Räumlichkeiten inklusive ihrer Übergangsbereiche kein offenes Licht (Feuer, Fackeln) verwendet werden. Türen sind mit Vorsicht zu öffnen, damit eventuell dahinter sitzende Tiere nicht verletzt werden.
- c) Ab 1. August sollen alle in Absatz 3 Ziff. a) bis e) genannten Bereiche jeweils innerhalb von insgesamt max. 20 Minuten ruhig durchschritten werden. Zwischen den Führungen müssen zeitliche Abstände von mindestens 1½ Stunden liegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die in den folgenden Ziffern a) bis f) genannten Räumlichkeiten weitere Regelungen:

- a) Bastion König, Minengang  
Ausschließlich in der Zeit vom 1. August bis einschl. 14. September finden Führungen statt. Die Führungen sind auf zwei Führungen pro Tag begrenzt, die Teilnehmerzahl pro Führung beträgt höchstens 30 Personen. Die Aufenthaltsdauer im Minengang bei einer Führung ist auf 20 Minuten begrenzt. In der Zeit vom 1. bis einschl. 31. August finden höchstens 10 Führungen pro Woche statt, in der Zeit vom 1. bis einschl. 14. September höchstens 5 Führungen pro Woche.
- b) Bastion König, Obere Feuergalerie  
Ausschließlich in der Zeit vom 1. August bis einschl. 1. Oktober finden Führungen statt, jedoch pro Woche maximal 10 Führungen, ab 1. September maximal 5 Führungen. Die Führungen sind auf zwei Führungen pro Tag begrenzt, die Teilnehmerzahl pro Führung beträgt 30 Personen. Die Aufenthaltsdauer in der Oberen Feuergalerie bei einer Führung ist auf 20 Minuten begrenzt.
- c) Übergangsbereiche zwischen Oberer und Unterer Feuergalerie  
Die Übergangsbereiche zwischen Oberer und Unterer Feuergalerie (der Schwarze Gang, die Holzterasse, die Steintreppe, sowie der „Toilettenraum“) können ganzjährig betreten werden.
- d) Pulverkammer  
Ab dem 1. August bis einschl. 30. April dürfen keine Veranstaltungen, Führungen dürfen bis einschl. 14. September stattfinden. Offenes Feuer oder Heizung oder Belüftung sind ganzjährig verboten.
- e) Bastion Königin  
Ab dem 1. August bis einschl. 30. April wird bei Führungen die erste Tür in der Bastion (etwa auf halber Strecke zur Bastionsspitze) als Ausgang genutzt, die zweite Tür als Eingang. Damit bleibt die Bastionsspitze für Fledermäuse als Ruhezone erhalten. Die Teilnehmerzahl pro Führung beträgt höchstens 40 Personen. Ganztägig

betretbar sind: Eingangsraum linke Flanke, Räume der linken Flanke, Gang zur linken Flanke; Eingangsraum rechte Flanke, Räume rechte Flanke.

f) Nordkurtine

Ab dem 1. August bis einschl. 30. April darf die Nordkurtine nicht betreten werden. Hiervon ausgenommen ist das Betreten - ohne das Deckenlicht anzuschalten - ausschließlich durch die Stahltür ausschließlich zur Betätigung des Mechanismus zum Öffnen und Schließen des Hafentores.

- (4) Fledermausführungen sind in dem in Absatz 3 Ziff. e) genannten Bereich ganzjährig, in der Oberen Feuergalerie bis einschließlich 31. Oktober und im Minengang bis einschließlich 14. September zulässig. In der Oberen Feuergalerie ist die Anzahl der Führungen auf max. 6 pro Woche mit je höchstens 30 Teilnehmern beschränkt. In der Oberen Feuergalerie und in der Bastion Königin dürfen die Fledermausführungen auch nach Sonnenuntergang durchgeführt werden. Fledermausführungen sind ausschließlich durch nachweislich fachkundige Personen<sup>1</sup> zulässig. Diese sind der Obersten Naturschutzbehörde vor ihrem Einsatz durch das Bezirksamt Spandau oder eine von diesem beauftragte dritte Person namentlich zu benennen.
- (5) Wenn Monitoringergebnisse dies nahelegen, kann eine Verkürzung des besonderen Schutzzeitraumes geprüft und neu vereinbart werden.
- (6) Bau- oder andere Maßnahmen oder sonstige Vorhaben, die keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1 auf die Fledermauspopulationen haben, sind zulässig. Will oder muss das Bezirksamt Spandau darüber hinausgehen und von den Regelungen der Absätze 1 bis 4<sup>2</sup> abweichen, insbesondere zur Durchführung baulicher oder sonstiger Maßnahmen an den Gebäuden, stimmt es sich dazu rechtzeitig vorher mit der Obersten Naturschutzbehörde ab und holt deren Zustimmung ein. Die Oberste Naturschutzbehörde prüft im Einzelfall, ob die Handlung die betroffene Fledermauspopulation schädigen könnte. Ist dies nicht der Fall, erteilt sie ihre Zustimmung. Kann eine Schädigung der Fledermauspopulationen nicht ausgeschlossen werden, ist ein Verfahren nach § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.12.2011 (BGBl. S. 2557)) bzw. - bei Rechtsänderungen - die Nachfolgeregelung durchzuführen. Handlungen, die zur Abwehr von Gefahren für Menschen unaufschiebbar sind, sind ohne vorherige Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde zulässig. Von diesen Handlungen setzt das Bezirksamt Spandau die Oberste Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis. Die §§ 44, 45 und 67 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

#### **§ 4 Erhaltung und Verbesserung der Quartiere**

- (1) Für die jährliche Erfassung der Fledermausbestände gewährleistet das Bezirksamt Spandau das Betreten der vom Vertrag umfassten Anlagen durch die Oberste Naturschutzbehörde oder durch von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Personen.

---

<sup>1</sup> Personen, die über fundierte Kenntnisse über Fledermäuse und deren Ökologie verfügen einschließlich der konkreten örtlichen Bedingungen der Fledermausquartiere in der Zitadelle

<sup>2</sup> Die Regelungen sind in der Anlage 2 zu diesem Vertrag noch einmal in einer Übersicht dargestellt.

- 2) Das Bezirksamt Spandau ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit streunende Katzen am Eindringen in die Fledermausquartiere gehindert werden. Soweit dies nicht vollständig möglich ist, werden Katzen aus den Bereichen der Fledermausquartiere unverzüglich entfernt.
- (3) Das Bezirksamt Spandau stellt sicher, dass in der Zeit vom 1. August bis einschl. 30. April im Minengang die Luken verschlossen sind und in der Nordkurtine keine Türen offenstehen.
- (4) Das Bezirksamt gewährleistet nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zu den Anlagen nach § 2 für die Durchführung der von der Obersten Naturschutzbehörde veranlassten oder genehmigten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die von diesem Vertrag umfassten Fledermauspopulationen und fördert einen reibungslosen Ablauf dieser Maßnahmen. Hierzu gehören beispielsweise:
- a) Schaffung von Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (z.B. Bohrungen oder Spalten im Mauerwerk, Montage von Fledermausbrettern oder ähnlichen Spaltenquartieren, Lückenmauern oder andere geeignete Maßnahmen) in allen Quartieren, insbesondere in der Bastionsspitze der Bastion Königin,
  - b) Regulierung des Klimas durch Öffnen oder Verschließen von Licht- oder Luftschächten und
  - c) Installation von automatischen Registriereinrichtungen zur Überwachung der Fledermausbestände.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

### § 5 Gegenleistungen

Die Oberste Naturschutzbehörde stellt dem Bezirksamt Spandau die jeweils aktuellen Bestandszahlen der Fledermäuse und ggf. Fotos für eigene Zwecke zur Verfügung.

### § 6 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

Für das Bezirksamt Spandau:

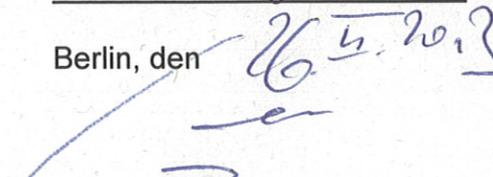
Berlin, den 14. 2. 13



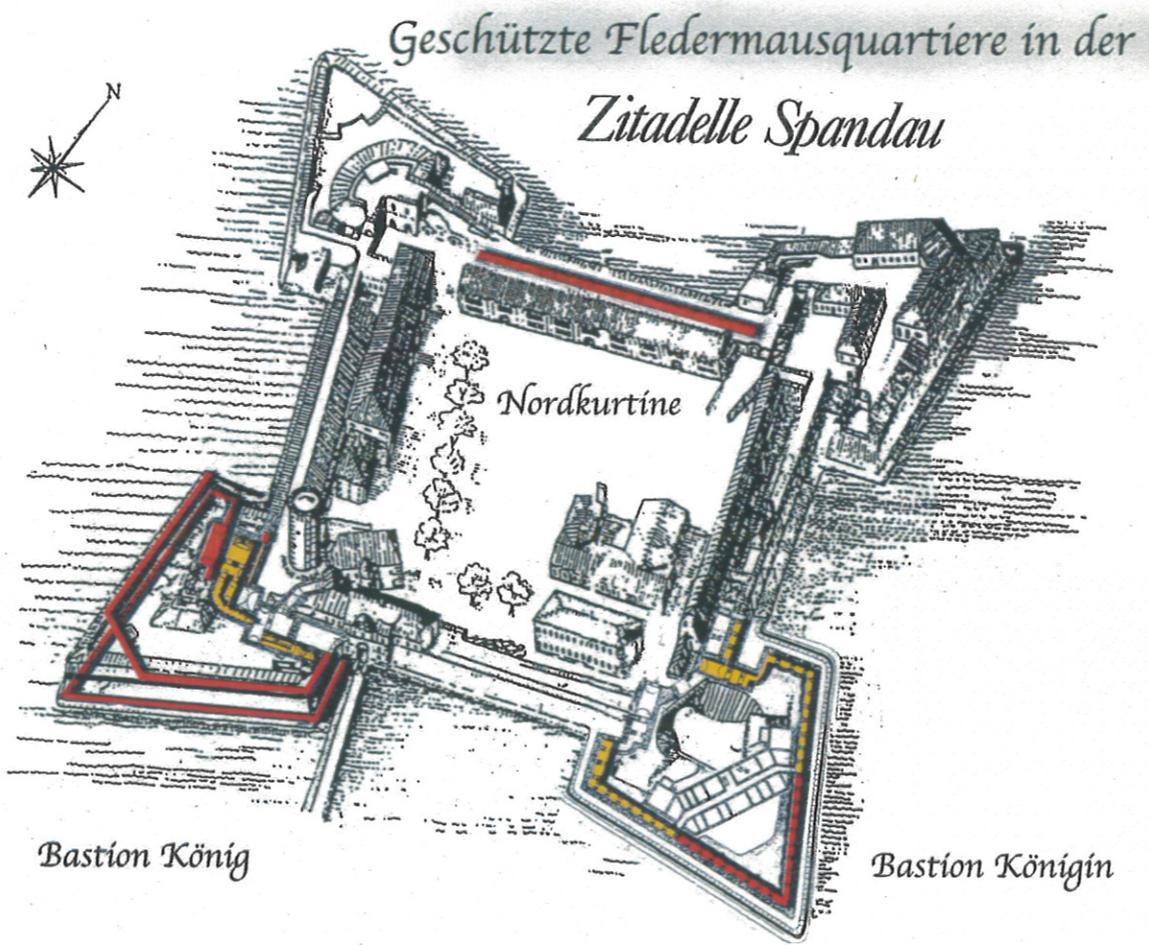
Gerhard Hanke  
Bezirksstadtrat Jugend, Bildung, Kultur und Sport

Für die Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Umwelt:

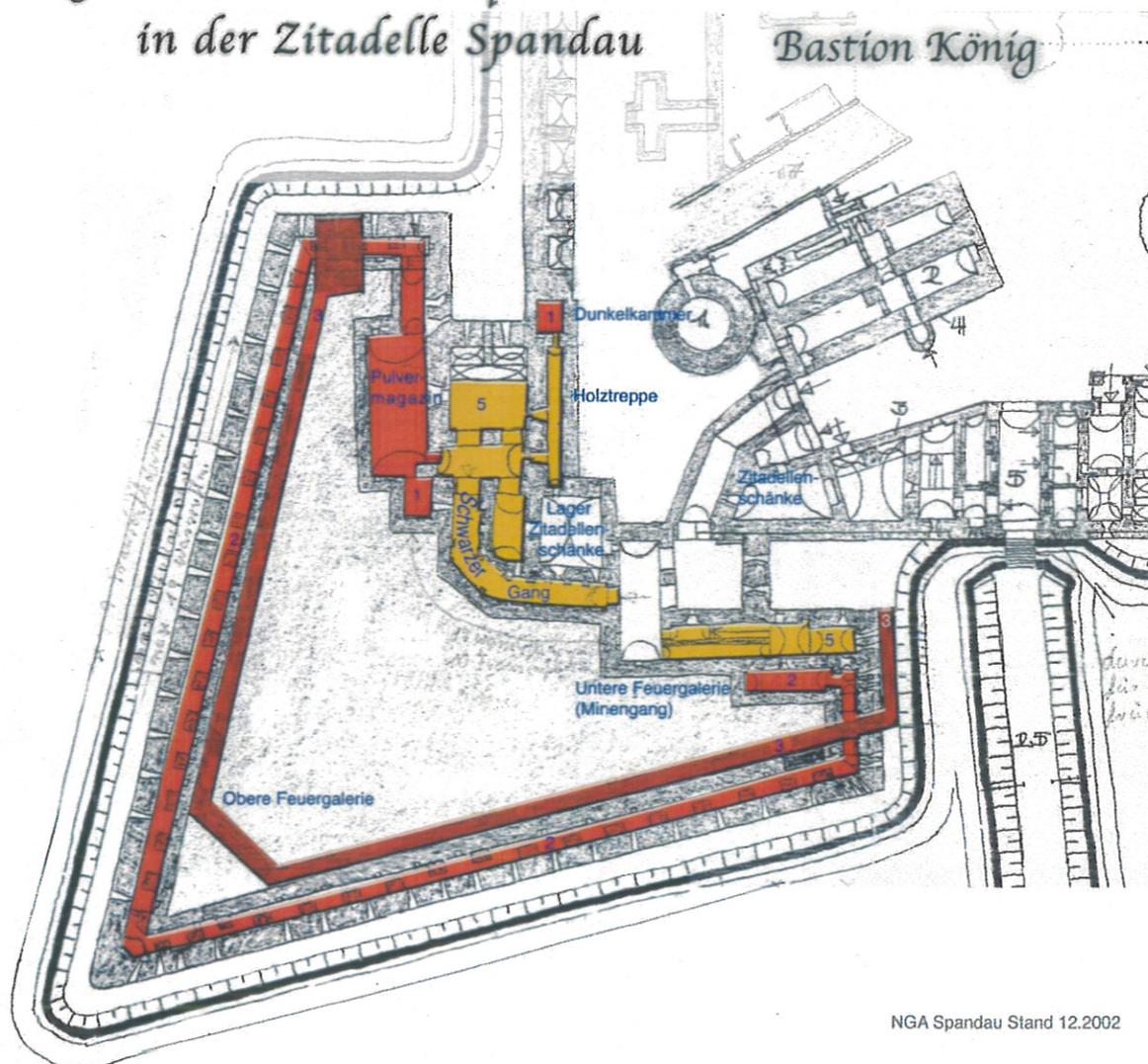
Berlin, den 26. 5. 2013



Dr. Michael Gödde  
Leiter Oberste Naturschutzbehörde

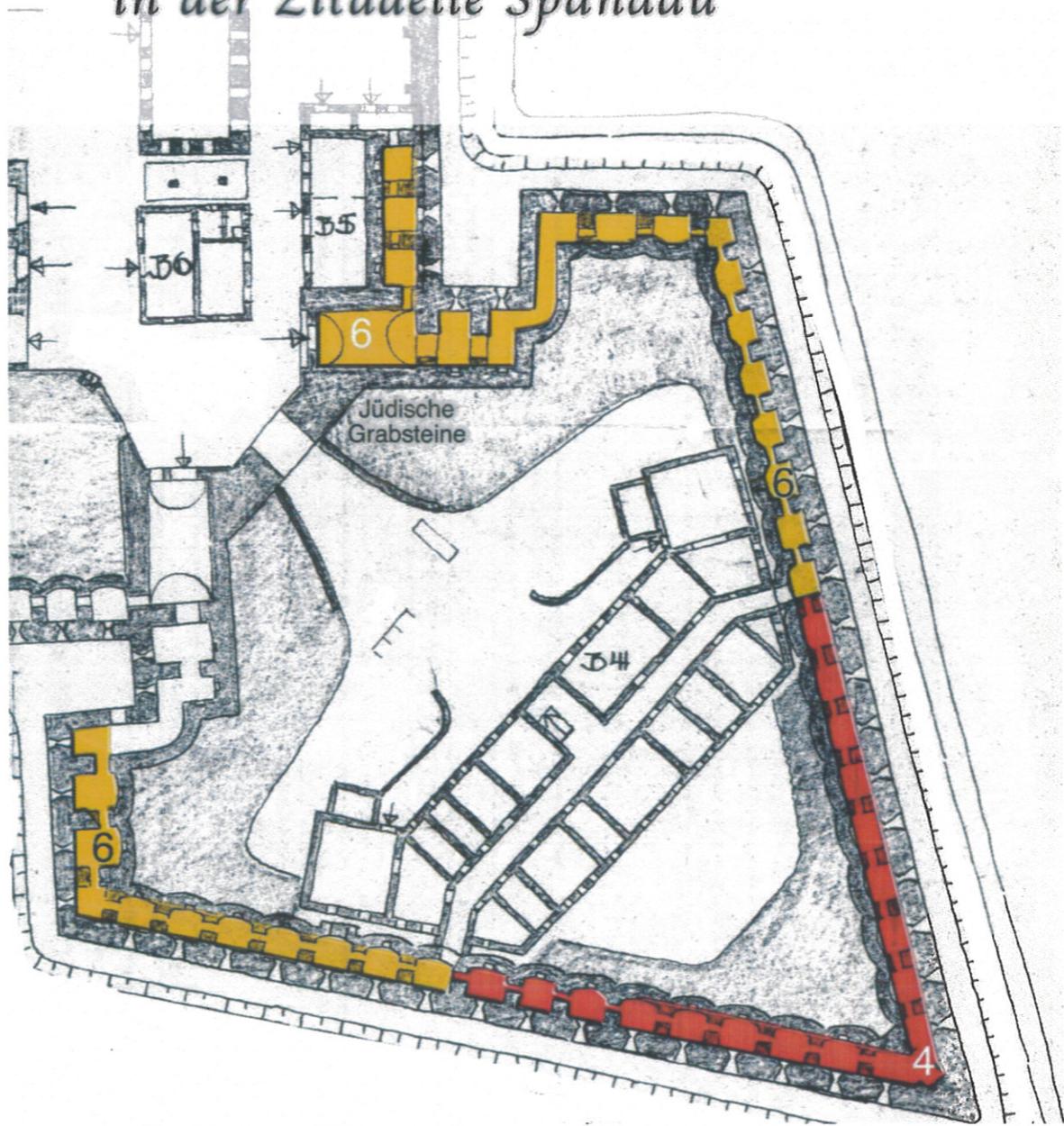


# Geschützte Fledermausquartiere in der Zitadelle Spandau



NGA Spandau Stand 12.2002

# Geschützte Fledermausquartiere in der Zitadelle Spandau



*Bastion Königin*

NGA Spandau Stand 12.2002

Anlage 2 zum Vertrag vom \_\_\_\_\_

# Betretungsregelungen Führungsbetrieb 1. August bis 1. Oktober für die Fledermausquartierbereiche Zitadelle Spandau

Bereiche	August														September														1. Okt.		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mingegang	Führungen nur bis Sonnenuntergang Maximal 2 Führungen pro Tag Mindestens 1 ½ Std. Abstand zwischen den Führungen Maximale Aufenthaltsdauer: 20 Minuten Maximal 10 Führungen / Woche (je max. 30 Teilnehmer)																														
Obere Feuergalerie	Führungen nur bis Sonnenuntergang (Ausnahme: Fledermausführungen auch nach Sonnenuntergang) Maximal 2 Führungen pro Tag Mindestens 1 ½ Std. Abstand zwischen den Führungen Maximale Aufenthaltsdauer: 20 Minuten Maximal 5 Führungen / Woche (je max. 30 Teilnehmer)																														
Übergangsbereiche: Schwarzer Gang Holztreppe Steintreppe "Toilettenraum"	Fledermausführungen (ausschließlich unter der Leitung von Fledermauskundlern) bis 31. Oktober möglich Maximal 6 Fledermausführungen pro Woche mit maximal je 30 Teilnehmern Betreten ganzjährig möglich																														
Pulverkammer	Betreten im Zuge des Führungsbetriebes möglich																														
Bastion Königin	Ab 1. August Abteilung der Ruhezone für Fledermäuse (Bastionsspitze) Betreten der übrigen Bereiche ganzjährig möglich Führungen nur bis Sonnenuntergang (Ausnahme: Fledermausführungen auch nach Sonnenuntergang) Maximal 40 Teilnehmer pro Führung Ganztagig betretbar: Eingangsraum linke Flanke, Räume der linken Flanke, Gang zur linken Farce; Eingangsraum rechte Flanke, Räume rechte Flanke.																														
Nordkurtine	(Empty cell)																														